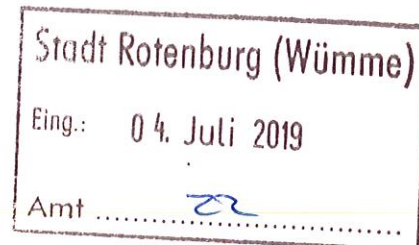




LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT



Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Stadt Rotenburg (Wümme)
27356 Rotenburg (Wümme)

**AMT FÜR FINANZEN
- KOMMUNALAUFICHT**

Sprechzeiten:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herr Sobottka

E-Mail:
markus.sobottka@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2276

Mein Zeichen:
20/3 15 22 20/030
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 03.07.2019



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-882276
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Bericht über die Prüfung der Erträge aus Mieten und Pachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich zwei Ausfertigungen des Berichts über die Prüfung der Erträge aus Mieten und Pachten vom 25.06.2019. Auf diese Teilprüfung finden die Vorschriften für die Abschlussprüfung entsprechende Anwendung.

Der Bürgermeister ergänzt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes um seine eigene Stellungnahme und legt beides dem Rat in öffentlicher Sitzung vor (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Bis zur Vorlage des endgültigen Schlussberichts bleibt dem Rat lediglich die Kenntnisnahme. Die Kenntnisnahme ist öffentlich bekannt zu machen (§ 156 Abs. 4 NKomVG) und mir durch entsprechend beglaubigte Protokollauszüge nachzuweisen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten und das Steuergeheimnis (AO) ist zu wahren.

Nach Erstellung des Schlussberichts über die Abschlussprüfung beschließt der Rat über den Abschluss und die Entlastung (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass der Stadt kein aktives Pachtmanagement testiert werden kann. Zudem ist durch die Zuordnung der Aufgabe auf verschiedene Organisationseinheiten kein einheitliches Verfahren sicher gestellt. Die Grundsätze des Haushalts- bzw. Vergaberechts gelten auch für Mieten und Pachten, ggf. zumindest sinngemäß. Auf § 58 Abs. 4 NKomVG (Überwachungsfunktion des Rates) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Sobottka)